



Bundesnetzagentur

Datenabfrage zum Effizienzvergleich der Elektrizitätsverteilternetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode

Referat 611/ BK8

Webinar Strukturdatenabfrage BDEW/ BNetzA

Bonn, 05.04.2022



www.bundesnetzagentur.de



Einführung

Allgemeine Aspekte zur Datenabfrage

Beantwortung schriftlich eingegangener Fragen/
Klarstellungen

Fragen aus dem Chatverlauf

Weiteres Vorgehen

Einführung



Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Elektrizitätsverteilternetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode

- Beschluss BK8-21/009-A vom 11.02.2022 mit Anlagen
 - Anlage V1 – Datendefinitionen
 - Anlage V2 – Erhebungsbogen (EHB)
 - Frist zur Datenübermittlung 30.04.2022 bzw. 15.10.2022
 - Datenstand grundsätzlich: 31.12.2021
- Vorausgegangen
 - Pretest am 24.08.2021
 - Konsultation ab November 2021



Ziel des Webinars

- Beantwortung eingegangener Fragestellungen zur Befüllung des EHB zum 30.04.2022
- Weitere Fragen können von den betroffenen Netzbetreibern an die BNetzA herangetragen werden (-> Chatfunktion)



Was ist nicht Inhalt des Webinars

- Keine Anhörung/ Methodenkonsultation, insbesondere nicht nach § 12 Abs. 1 S. 2 ARegV
- Grundsätzlich keine Erläuterungen von Aspekten im Anschluss an die Datenerhebung (Berechnung von Vergleichsparametern, Methoden des Effizienzvergleichs)
- Einige Fragen werden bilateral im Anschluss an das Webinar geklärt (z.B. ggfs. missverständliche Fragen)

Allgemeine Aspekte zur Datenabfrage



Verbesserungen des Prozesses und des EHB

- Pretest-Prozess im Vorfeld der förmlichen Anhörung
- Frühzeitige Einbindung der gutachterlichen Begleitung (Pretest-Prozess, Datendefinitionen, Datenplausibilisierung)
- Ergänzung der individuellen EHB mit Altdaten (RP3)
- Implementierung umfangreicher Konsistenzprüfungen in den EHB
- Hinweis/ Bitte, das Kommentarblatt zur Erläuterungen von Eingaben zu nutzen
- Blattschutz kann ohne Passwort aufgehoben werden



Weitere Änderungen im Vergleich zu RP3

- Keine Abfrage von Parametern zu Investitionsmaßnahmen
- Wegfall von Abfragen allgemeiner Art
- Streichung der Abfrage der Netzkomplexität
- Erfassung der Messlokationen anstelle der Zählpunkte
- Erweiterte Abfrage von Jahreshöchstlasten

Beantwortung schriftlich eingegangener Fragen/ Klarstellungen

Verweis auf

- Nr. der Datendefinition (Anlage V1)
- Gliederung im EHB (Anlage V2)

Anschlusspunkte

Gemäß dem Definitionskatalog dürfen Reserveanschlüsse in einer Umspannebene mit als Anschlusspunkt gezählt werden. Wenn man in einem Umspannwerk ein leeres Abgangsfeld betrachtet, ist dieses Abgangsfeld aus unserer Sicht ein Reserveanschluss. Es handelt sich also nur um ein Abgangsfeld, an welchem keine Kabel angeschlossen sind. Wir würden dieses Feld also als Anschlusspunkt angeben.

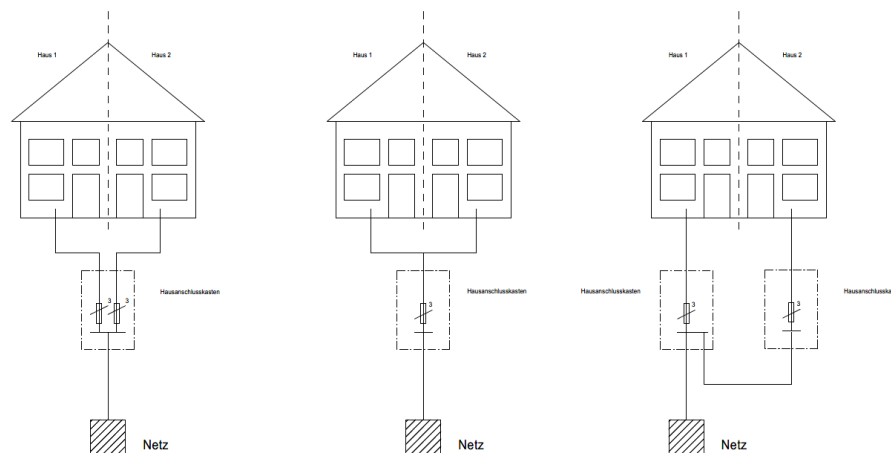
- Leere Abgangsfelder zählen nicht zu den Reserveanschlüssen
 - Bei einem leeren Abgangsfeld gibt es - anders als bei einer Reserveleitung - nicht die Möglichkeit, den Stromfluss umzuleiten
 - Es hat daher keinen direkten Nutzen bei der Erfüllung der Versorgungsaufgabe

Anschlusspunkte – Zählung bei Doppelhaushälften

Wie werden die Anschlusspunkte an Letztverbraucher bei folgenden Anschlusskonstellationen gezählt

1. Beide Doppelhaushälften werden über einen Hausanschlusskasten (HAK) versorgt, der zwei getrennte Sicherungssätze enthält;
2. Zur Versorgung beider Doppelhaushälften ist nur eine Sicherung im HAK eingebaut;
3. Die erste Doppelhaushälfte ist über einen HAK an das Versorgungsnetz angeschlossen und die zweite Doppelhaushälfte wird über einen eigenen HAK versorgt, der über den ersten HAK mit dem Versorgungsnetz verbunden ist.

- In allen drei Fallkonstellationen ist jeweils 1 Anschlusspunkt anzugeben
- Für die Zählung ist der Übergabepunkt entscheidend





EHB: 2.2.1 & 2.2.10

Parameter Nr. 18 & 28

Messlokationen

Sind bei der Abfrage der Messlokationen nur die Messlokationen zu nennen, die der Abrechnung dienen oder sind reine interne Messeinrichtungen, bspw. Kontrollmessungen gegenüber der Abrechnungsmessung des vorgelagerten Netzbetreibers, ebenfalls mitzuzählen?

- Interne Messlokationen, die beispielsweise für Kontrollzwecke genutzt werden, sind bei der Erfassung nicht zu berücksichtigen



Maximal zeitgleich abgeregelte Erzeugungsleistung

Bitte um Konkretisierung, auf welchen Zeitpunkt sich die maximal zeitgleich abgeregelte Leistung bezieht, wenn in verschiedenen Aggregationsstufen und für verschiedene Energieträger abgefragt wird.

- Für jede geforderte Netzaggregationsstufe ist wie folgt vorzugehen:
 - Ermittlung des Zeitpunkts der zeitgleich größten Abregelung unabhängig des Energieträgers
 - Aufteilung der zum ermittelten Zeitpunkt abgeregelten Leistung auf die Energieträger
 - Nach Möglichkeit Nennung des Zeitpunkts der maximal zeitgleichen Abregelung in den Kommentaren des EHB

EHB:

Parameter Nr.

Konsistenzprüfungen 8.1004 bis 8.1006

Die Bedingung für die Fehlermeldung wird als falsch angesehen. Die „Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Einspeisungen“ ist ein saldierter Wert über alle Einspeisungen zum Zeitpunkt $t_{JHR, IST}$, während bei den viertelstündlichen, vorzeichenunabhängigen Leistungswerten aller Stationen der Umspannebene keine Saldierung stattfindet. Der vorgegebene Abzug der Verluste der Umspannebene ist keine Begründung für diese Auslegung.

- Wird intern überprüft, eine genaue Beschreibung wird in den FAQ nachgereicht
- Fehlermeldung für diese Konsistenzprüfung kann zunächst ignoriert werden

EHB: 4.1.2

Parameter Nr. 108

Versorgte Fläche

Wie ist die Versorgte Fläche definiert? Die Definition lässt zwei Möglichkeiten zu

- *Eine versorgte Fläche ist die Fläche, die über das Stromversorgungsnetz versorgt wird. (Also angeschlossen ist!?)*;
- *Als versorgte Fläche wird die Summe der Nutzungsartengruppen verstanden.*

- Grundsätzlich sind innerhalb des Konzessionsgebiets alle Flächen (AGS) zu zählen und für diese die Nutzungsartengruppen-Flächen zu ermitteln; hier gilt die Abstufung
 - AGS -> Gemarkung -> nächst kleinere Einheit** (z.B. Flurstück)
- Ob eine Leitung vorhanden ist oder nicht, ist nicht relevant



Geographische Fläche der Versorgung

Welche Flächen sind bei der Ermittlung der Geographischen Fläche der Versorgung zu berücksichtigen?

Unterschiede für den Fall, dass der Netzbetreiber Konzessionsnehmer bzw. Nicht-Konzessionsnehmer ist.

- Für die Ermittlung der geographischen Fläche der Versorgung ist das Vorhandensein der Konzession nicht relevant.
- Grundsätzlich gilt für die geographische Fläche der Versorgung der "Steckdosenansatz", d.h. es zählen alle Flächen, die unmittelbar (im Konzessionsgebiet) oder mittelbar (über nachgelagerte Netzbetreiber) durch den Netzbetreiber versorgt werden.

EHB: 4.2.1

Parameter Nr. 109

Geographische Fläche der Versorgung

Welche Flächen sind bei der Ermittlung der Geographischen Fläche der Versorgung zu berücksichtigen?

Unterschiede für den Fall, dass der Netzbetreiber Konzessionsnehmer bzw. Nicht-Konzessionsnehmer ist

- Grundsätzlich erfolgt die Erfassung der Flächen auf Basis der amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS), lediglich bei gleichzeitiger Versorgung eines AGS durch mehrere Netzbetreiber ist eine kleinteiligere Angabe erforderlich (Gemarkungen, Flurstücke, etc.), d.h.
AGS -> Gemarkung -> nächst kleinere Einheit (z.B. Flurstück)
- I.d.R. ist also keine gemarkungsscharfe Erfassung erforderlich!
- Bei der Bestimmung der Fläche sind nur die (Teil-)Flächen zu zählen, in denen eine Versorgung von Letztverbrauchern mit Energie stattfindet. Der Weg dorthin ist bei der Flächenbestimmung **nicht** mitzuzählen.



EHB: 4.2.1 & 4.2.2

Parameter Nr. 109 & 110

Geographische Fläche der Versorgung/ Netzausdehnung

Der Unterschied zwischen den beiden Flächenparametern ist nicht klar.

4.2.1 Geographische Fläche der Versorgung: Ist die Fläche, die ein Ortsnetztransformator versorgt, hier mit einzubeziehen?

- Die Fläche, die durch den Ortsnetztransformator versorgt wird, ist bei der geographischen Fläche der Versorgung einzubeziehen

EHB: 4.2.1 & 4.2.2

Parameter Nr. 109 & 110

Geographische Fläche der Versorgung/ Netzausdehnung

Der Unterschied zwischen den beiden Flächenparametern ist nicht klar.

4.2.2 Geographische Fläche der Netzausdehnung: Wie ist der Unterschied zwischen Netzausdehnung und Versorgung?

- Geographische Fläche der **Versorgung**
 - Tatsächliche Versorgung von Letztverbrauchern
- Geographische Fläche der **Netzausdehnung**
 - Wo liegt Netz bzw. Netzinfrastruktur
 - Innerhalb der Konzession
 - AGS, sofern vollständig von Konzession erfasst
 - Kleinere Flächenauflösung, sofern AGS nicht vollständig von Konzession erfasst ist
 - Außerhalb der Konzession
 - Gemarkung (Teilflächenbasis)



EHB: 4.2.1 & 4.2.2

Parameter Nr. 109 & 110

Geographische Fläche der Versorgung/ Netzausdehnung

Unterschiede zur Abfrage der Parameter in RP3

- In RP4 wird für die geographische Fläche der Netzausdehnung eine Teilflächenbetrachtung vorgenommen, d.h. außerhalb des Konzessionsgebiets ist auf Gemarkungen abzustellen
 - analog zur Erfassung im Q-Element
- Geographische Fläche der Versorgung
 - siehe vorherige Antworten

EHB: 3.6.2.2

Parameter Nr. 103

Ausfallarbeit durch Einspeisemanagementmaßnahmen Windenergie

Bei der Abfrage der Ausfallarbeit durch Einspeisemanagementmaßnahmen hinsichtlich des Energieträgers Windenergie verlangt der Definitionskatalog, die Ausfallarbeit hinsichtlich des Energieträgers Solarenergie zu erfassen. Es sollte klargestellt werden, dass nur die Ausfallarbeit hinsichtlich des Energieträgers Windenergie abgefragt wird.

- Es wird klargestellt, dass nach der Ausfallarbeit durch Einspeisemanagementmaßnahmen hinsichtlich des Energieträgers **Windenergie** gefragt wird.

EHB: 5.2

Parameter Nr. 112

Bevölkerungszahl

Bei der Abfrage der Bevölkerungszahl im Abschnitt 5.2 verlangt der Erhebungsbogen eine Eingabe einer Zahl, während der Definitionskatalog in Nr. 112 die Angabe einer „Ja/Nein-Antwort“ vorsieht.

- Es wird klargestellt, dass bei den Angaben zur Bevölkerung eine **Zahl** einzutragen ist.

EHB:

Parameter Nr.

Konsistenzprüfungen 8.425 bis 8.434 und 8.437 bis 8.448

Trotz Eingabe der relevanten Informationen erscheint eine Fehlermeldung.

- Wird angepasst bzw. bei der Plausibilisierung berücksichtigt
- Fehlermeldung für diese Konsistenzprüfung kann ignoriert werden

EHB: 3.2 – 3.4

Parameter Nr. 68 bis 96

Testate

Es wird um eine Klarstellung gebeten, auf welche Positionen sich die Möglichkeit zur Datenkorrektur nach Vorliegen des Testats bezieht.

- Eine Eingrenzung der Parameter, für die die Möglichkeit der Datenkorrektur eingeräumt wird, ist sinnvoll nicht möglich, da der gesamte Energiefluss betroffen ist/ sein kann
- Die BNetzA geht davon aus, dass sich die am 30.04.2022 zu übermittelnden Daten nur noch geringfügig verändern
- Es sollen nur relevante/ notwendige Änderungen vorgenommen werden
- Es wird um Hinweise in den Erläuterungen gebeten, sofern und für welche Daten vermutlich größere Anpassungen zu erwarten sind

Fragen aus dem Chatverlauf

Weiteres Vorgehen

Zeitplanung

Anfang April 2022

Zeitnahe Veröffentlichung der FAQ-Liste & Benachrichtigung aller Netzbetreiber (per E-Mail)

30. April 2022

Datenübermittlung Strukturparameter zum Effizienzvergleich

Ab Mai 2022

Plausibilisierung der Eingegangenen Strukturdaten/ Rückkoppelung mit Netzbetreibern

15. Oktober 2022

Übermittlung der Daten zu Bevölkerungszahlen und Flächen

Q1 2023

Versand der Datenquittungen

2022/ 2023

Veröffentlichung(en) der plausibilisierten Daten



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Referat 611/ BK8

Ursula.Heimann@BNetzA.de

Martin.Bresslein@BNetzA.de

Michael.Westermann@BNetzA.de